

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

28. September 1887.

Inhalt: Neue Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1876, die Fischerei betreffend, Seite 235.

[81] Neue Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1876, die Fischerei betreffend; vom 18. September 1887.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem aus Veranlassung weiter stattgehabter Vereinbarungen mit den Regierungen der in Fischereianglegenheiten mit dem Großherzogthum in Ver-
 tragsverhältnisse stehenden Staaten sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die
 revidirte Verordnung vom 30. Januar 1878 zur Ausführung des Gesetzes vom
 6. Mai 1876, die Fischerei betreffend, einer Neufassung zu unterziehen, ver-
 ordnen Wir, an Stelle dieser Verordnung, zur Ausführung des Gesetzes vom
 6. Mai 1876 Folgendes:

§ 1.

Zu § 19 Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1876.

Fische der im Verzeichnisse Anlage A zu dieser Verordnung aufgeführten
 Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum